

Beschluss-Vorlage 2020/0153 zur Sitzung am 05.05.2020  
des STADTRATES

TOP 10

öffentlich

**Betreff:** Festsetzung der Entschädigung der weiteren Bürgermeister\*innen

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt  
im Ergebnis-HH  
2020

im Investitions-HH  
2020

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin hat neben der ihm/ihr als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte (Art. 53 Abs. 3 KWBG).

In der abgelaufenen Amtszeit erhielten

der Zweite Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 € je Monat und

der Dritte Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 800,00 € je Monat.

Es wird vorgeschlagen, diese bisherigen Aufwandsentschädigungen unverändert beizubehalten.

Für eine Vertretung des Oberbürgermeisters, die nicht Urlaubsvertretung ist, soll nach Abstimmung der Fraktionssprecher\*innen darüber hinaus ab dem ersten Tag eine Entschädigung in Höhe von 75 €/Tag gezahlt werden. Sollte eine Vertretung über sieben Tage hinaus stattfinden wird ab dem achten Tag und rückwirkend ab dem ersten Tag eine Entschädigung in Höhe von 280 €/Tag gezahlt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem/der Zweiten Bürgermeister\*in wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

1.200 € pro Monat

gewährt.

Dem/der Dritten Bürgermeister\*in wird eine Aufwandsentschädigung von

800 € pro Monat

gewährt.

Für die Vertretung des Oberbürgermeisters, die nicht Urlaubsvertretung ist, wird ab dem ersten Vertretungstag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 75,00 € pro Tag gewährt. Sollte die Vertretung über sieben Tagen hinaus stattfinden, wird rückwirkend ab dem ersten Tag eine Entschädigung in Höhe von 280 €/Tag gezahlt.

Gundermann, Veit

genehmigt OB